

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
Auskunft erteilt
Frau Schulze
Zimmer 123
T (04 21) 361 12309

E-Mail oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
10-
Bremen, 16.05.2023

Allgemeinverfügung

Gemäß der §§ 10 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Bremischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergeht nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit:

- 1. Anlässlich des Bundesligaspiels Werder Bremen gegen den 1. FC Köln am 20.05.2023 um 15.30 Uhr im wohninvest Weserstadion wird Gästefans des 1.FC Köln, die sich gesammelt dorthin begeben wollen, untersagt, dies in Form eines sog. Fanmarsches zu tun. Insoweit wird ein fußläufiges Durchquerungsverbot für den im anliegenden Plan gekennzeichneten Bereich ausgesprochen. Den Gästefans des Fußballspiels wird stattdessen ein kostenloser Transfer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Weser Stadion ermöglicht. Nach Spielende erfolgt optional ein gesammelter Rücktransport der Gästefans vom Osterdeich/Einmündung zur Lüneburger Straße (Höhe Wesertereassen; Ausstieg vor dem Spiel = Einstieg nach dem Spiel) hin zum Hauptbahnhof. Auch diese Fahrt ist kostenlos.**
- 2. Zudem wird den Besucher:innen dieses Bundesligaspiels untersagt, Glasflaschen und Getränkedosen sowie andere Gegenstände, die als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse (auch pyrotechnischer Art) dienen könnten, mit sich zu führen.**
- 3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes dergestalt angedroht, als das Gästefans, die einen Fanmarsch zum Stadion antreten wollen, zwangsweise daran gehindert werden.**



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Bremer Landesbank IBAN DE27290500001070115000
BIC BRLADE22XXX

Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653
BIC SBREDE22XXX

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird zugleich die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Wegnahme und Sicherstellung von Glasflaschen oder Getränkedosen oder anderen Gegenständen, die als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können, gemäß § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.
6. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 02.05.2023, welche hiermit aufgehoben wird.
7. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der örtüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 17.05.2023 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 10 Bremisches Polizeigesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ortspolizeibehörde eine Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlassen. Polizei im Sinne des bremischen Polizeigesetzes sind u.a. auch die Verwaltungsbehörden, denen Aufgaben zur Gefahrenabwehr übertragen worden sind. Hier zuständige Behörde ist das Ordnungsamt Bremen. Eine Allgemeinverfügung ist immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage bei der im Einzelfalle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt.

Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Zu diesem Auswärtsspiel vom 1.FC Köln werden ca.4000 bis 5000 Gästefans erwartet. Unter diesen Fans werden sich ca. 220 bis 230 Kategorie B (gewaltbereit) und 80 bis 120 Kategorie C (gewaltsuchend), Ultras/Hooligans befinden. Ein Großteil der Fans vom 1.FC Köln, darunter ein Teil des Problemklientels, wird mit der Bahn anreisen.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der plausiblen polizeilichen Lageeinschätzung die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass es auch bei der am 20.05.2023

um 15.30 Uhr in Bremen stattfindenden Bundesligapartie zu gewalttätigen Auseinandersetzungen der Gästefans des 1.FC Köln gegen die Werderfans als auch zu Angriffen gegenüber den Einsatzkräften der Polizei kommen wird. Die Lageeinschätzung und Einsatzberichte der Polizei, wonach die Gästefans durch Abbrennen von Pyrotechnik aufgefallen sind, bestätigt diese Prognose. Das Verhältnis der Fanggruppierungen beider Mannschaften zueinander wird von der Polizei Bremen als feindschaftlich eingestuft. Bei einem unkontrollierten Zusammentreffen beider Fanlager würde es sofort zu Auseinandersetzungen zwischen diesen kommen.

Die Kölner Fan-Szene wird teilweise mit verschiedenen Bahnverbindungen anreisen. Es wird erwartet, dass die Kölner Fan-Szene jeweils stündlich ab 11:39 Uhr im Hauptbahnhof Bremen eintreffen wird. In der Vergangenheit haben Fan-Szenen aus NRW Zugverbindungen mit derartigen Ankunftszeiten genutzt. Nach Einschätzung der szenekundigen Beamten aus Köln würden sämtliche bahnreisenden Kölner Fans, einschließlich der genannten Problemfans, den weiteren Weg zum wohninvest Weserstadion laufen.

Vorfälle aus dem UEFA Conference League Hinspiel OGC Nizza – 1.FC Köln am Donnerstag, 08.09.2022, um 20:30 Uhr, im Stade de Nice, Nizza (Frankreich):

Anszüge aus dem Verlaufsbericht

Am Vorabend suchten nach Angaben der Polizei Köln Angehörige der Kölner Ultraszene gezielt nach körperlichen Auseinandersetzungen mit französischen Gleichgesinnten aus Nizza. In zwei Fällen konnte ein Aufeinandertreffen und drohende Auseinandersetzungen durch anwesende Polizeikräfte (u.a. durch Kölner SKB) verhindert werden. In den Nachtstunden wurden bei einer erneuten Auseinandersetzung zwischen den Störergruppen drei Ultras aus Nizza verletzt.

Am Spieltag wurden sowohl am Fantreffpunkt der Kölner Anhängerschaft in Nizza als auch beim anschließenden Fanmarsch zum Stadion durch die Kölner Störerszene massiv pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Beim Fanmarsch warfen unbekannte Kölner Gewalttäter brennende Bengalfackeln auf polizeiliche Begleitkräfte. Bei Passieren des Szenetreffpunktes der französischen Ultras durchbrachen mehrere verummte Kölner Störer die Polizeikette und versuchten, an die Gleichgesinnten aus Nizza zu gelangen. Lediglich durch einen massiven Einsatz von Tränengaskartuschen und des Schlagstocks konnte die französische Polizei die beiden Störere-lager trennen.

Im Einlassbereich des Stadionbereiches angekommen, überrannten die Kölner Ultras zusammen mit den befreundeten Pariser Störern aufgestellte Ordnerreihen und drangen unkontrolliert in das Stadion ein. Hierbei wurden die gesamten Vereinzelungs- und Ticketkontrollanlagen zerstört. Im Stadion begaben sich ca. 60 verummte Kölner/Pariser Störer aus dem Gästeblock zum Heimblock. Anschließend kam es zu massiven körperlichen Auseinandersetzungen mit dem dortigen Ordnungspersonal, den Ultras aus Nizza sowie, im späteren Verlauf, mit Polizeikräften. Neben diversen Schlaginstrumenten wurden Absperrpoller, Getränkepaletten sowie Werbetafeln eingesetzt. Ferner kam es zu Bewurf mit brennenden Bengalfackeln und dem gegenseitigen Beschuss mit Leuchtpurmunition.

Im Rahmen der körperlichen Auseinandersetzungen stürzte ein Angehöriger der Pariser Ultraszene in den fünf Meter tiefer liegenden Unterrang und musste mit schweren Verletzungen dem Krankenhaus zugeführt werden. Die Kölner Störer konnten nach ca. zehn Minuten durch massive Polizeikräfte in den Gastbereich zurückgedrängt werden.

Im weiteren Verlauf begaben sich ca. 50 verummte heimische Störer zum Gästeblock, was zu einer erneuten Auseinandersetzung zwischen den beiden Störere-lagern führte. Bei der Auseinandersetzung wurden durch die Störerszenen diverse Schlaginstrumente eingesetzt und zahlreiche pyrotechnische Gegenstände gegenseitig abgefeuert. Hierbei wurde ein Beteiligter von

St. Germain Paris mittels Messerstich im Brustbereich verletzt. Lediglich durch den Einsatz starker Polizeikräfte konnten die verfeindeten Lager getrennt und die französischen Störer in den Heimbereich zurückgedrängt werden.

Aufgrund der massiven Ausschreitungen kam es zu einer einstündigen Verzögerung des Spielbeginns, da eine Spielabsage intensiv geprüft wurde. Während des gesamten Spielverlaufes zündeten beide Fanszenen pyrotechnische Gegenstände in den Heim- und Gastblöcken.

Vorfälle aus dem Spiel Bor.Mönchengladbach – 1.FC Köln am Sonntag, 09.10.2022, um 15:30 Uhr, in Mönchengladbach:

Gegen 11:10 Uhr begeben sich ca. 200 Kölner Risikofans zum Haltepunkt Köln-Ehrenfeld und besteigen geschlossen die U-Bahn in Rtg. Hbf. Köln. Ein Teil der Gruppe verbleibt am Hbf. Köln, die Führung der Ultras fährt weiter in Rtg. Köln-Deutz. Die Kölner Fans mit Betretungsverbot verbleiben im Vereinsheim Köln, ebenso die Anhänger "Revolte". Gegen 12:02 Uhr befindet sich am Bahnhof Köln Deutz eine Gruppe von 320-340 Kölner Ultras. Die Gruppe bestehend aus 20 Fans der Kat. A, 230 x B und 90 x C besteigen um 12:19 Uhr die RB 27 in Rtg. Rheydt. Die RB 27 sowie der 1. Entlaster sind stark überfüllt. Der Triebwerkführer weigert sich abzufahren, die Züge müssen teilweise durch die BPOL geräumt werden. Auf dem Bahnhof wird einmal Pyrotechnik durch UBT gezündet. Beim Abbrennen der Pyrotechnik werden keine Personen gefährdet. In der RB 27 befinden sich ca. 500 Personen, darunter nahezu alle Kölner 350 Problemfans. Der 1. und 2. Entlaster sind ohne Problemfans besetzt. Der 1. Entlaster kommt aufgrund Betätigung der Notbremse durch einen Fahrgast zum Stehen. Es kommen keine Fahrgäste zu Schaden. Um 13:53 Uhr trifft der 1. Entlaster am Bahnhof RY ein. Bei der Einfahrt werden durch UBT vereinzelt Bengalos, exakte Anzahl nicht bekannt, auf den Bahnsteig geworfen. Um 14:19 Uhr trifft die RB 27, besetzt mit den Kölnern Problemfans, am Bahnhof RY ein. Nach Einfahrt der Züge auf dem Hbf. Ry werden an den Entlasterzügen erhebliche Beschädigungen, begangen durch UBT, festgestellt. In mehreren Waggons des 1. Entlasters wurden die Deckenverkleidungen herausgerissen. Der Zug kann nicht mehr zum Transport der Fans genutzt werden. An einem Waggon des 2. Entlasters wurde eine Deckenverkleidung heruntergerissen. Der Waggon ist ebenfalls nicht mehr nutzbar. Die Anzeigenaufnahme und weiteren Ermittlungen erfolgen durch die BPOL. Bei der Einfahrt des 2. Entlasters am Bahnhof RY wird ein Notarzt zur Behandlung einer verletzten weiblichen Person angefordert. Sie wurde am Kölner Hbf. durch einen Dosenwurf an der Hand verletzt und zog sich eine leichte, oberflächliche Schnittwunde zu. Kein Hinweis auf einen TV. Bei der Einfahrt der Kölner Fans kam es in den Waggons der RB 27 zu erheblichen Sachbeschädigungen in Form von Verunreinigungen und Zerkratzen der Waggonscheiben. Verursacher konnten durch die BPOL nicht festgestellt werden. Anzeigenaufnahme und weitere Bearbeitung erfolgt durch die BPOL. Im Rahmen des Busshuttles kam es in drei Bussen der NEW durch UBT zu Sachbeschädigungen. Anzeigenaufnahme erfolgt. Mittels Shuttlebusse werden die Kölner Fans zum BORUSSIA PARK gebracht.

Vor Spielbeginn wurde im Kölner Block durch UBT ein roter Rauchtopf gezündet. Die Tat wurde per Video dokumentiert, die Ermittlungen eingeleitet. Bei den Eingangskontrollen wurde bei einem Kölner Fan eine geringe Menge Btm aufgefunden. Eine Strafanzeige wurde gefertigt.

**Vorfälle aus dem Spiel FC Schalke 04 - 1. FC Köln am Sonntag, 28.01.2023,
um 15.30 Uhr, in Gelsenkirchen:**

Auszüge aus dem Verlaufsbericht

In Gelsenkirchen unterstützten 6500 Gastfans ihre Mannschaft. Nach Angaben der Bundespolizei reisten insgesamt 3500 Kölner Fans über die Schiene an.

Sonstiges: Die organisierte Fanszene des 1. FC Köln (320 x Kat. B und 130 x Kat. C) reiste bereits 2,5 Stunden vor Spielbeginn mit dem ersten von zwei Entlastern der deutschen Bahn an. Zu dieser Zeit waren bereits die "Ultras GE" mit insgesamt 450 Personen an ihrem Vereinsheim und die Hugos mit 122 Personen auf dem Weg zur Straßenbahn. Durch den EA 1 wurde der Hinweis über eine Drittortauseinandersetzung im Bereich Café del Sol bekannt.

In dem Bereich des Café del Sol wurden starke Kräfte des EA 2 und EA 3 zusammengezogen, um eine mögliche Drittortauseinandersetzung zu verhindern.

An der Bushaltestelle Cranger Straße / Middelicherstraße kam es vor dem Spiel zu einer Auseinandersetzung zwischen Fußballfans. Dabei wurde eine männliche, unbeteiligte Person leicht verletzt und verlor seine Brille. Der Sachverhalt wurde erst eine Stunde nach Tatausführung bekannt und durch die PW Nord (AAO) aufgenommen.

Über den Hauptbahnhof Gelsenkirchen reisten insgesamt 1550 Gastfans, darunter 400 Risikofans, an. Die restlichen Fans reisten individuell mit Reisebussen, 9-Sitzern sowie Pkw an.

**Vorfälle aus dem Spiel VfB Stuttgart - 1. FC Köln am Samstag, 18.02.2023,
um 15.30 Uhr, in Stuttgart:**

Auszüge aus dem Verlaufsbericht

Die aktive Fanszene des 1. FC Köln fällt seit geraumer Zeit mit erheblichen Störaktionen auf. Neben dem teils massiven Abbrennen von Pyrotechnik während des Spiels sind auch gezielte Auseinandersetzungen mit gegnerischen Gruppierungen oder dem Ordnungsdienst bis hin zu Block- bzw. Platzstürmen zu verzeichnen.

Insbesondere bei Fußballbegegnungen rund um das Karnevalswochenende sind in der Vergangenheit die Kölner Ultras mit erheblichen Straftaten aufgefallen – u.a. durch einen Platzsturm, Sturm der Einlasskontrolle, Besteigen der Zaunanlage im Block, einer Drittortauseinandersetzung sowie dem exzessiven Zünden von Pyrotechnik. Die angelegte Karnevalsverkleidung diente hierbei oftmals als Vermummung und wurde zweckentfremdet.

Auch bei der letzten Begegnung des 1. FC Köln mit dem VfB Stuttgart im Mai 2022 in Stuttgart, kam es zu einem Zutrittssturm am Gästeeingang und im Vorfeld zu einer Vielzahl an Übergriffen sowie körperlichen Auseinandersetzungen beider Fanlager.

Während des Spiels wurde im Bereich des Gästeblocks durch verummte Personen massiv Pyrotechnik abgebrannt sowie nach Abpfiff auch mutmaßlich geraubte Fanschals verbrannt. Zudem kam es nach Spielende auf beiden Seiten zu einem Platzsturm mit gegenseitigen Übergriffen.

Vor diesem Hintergrund sollte die aktive Fanszene des 1. FC Köln im Vorfeld des Fußballspiels im Rahmen der Gefahrenvorsorge einer polizeilichen Kontrolle unterzogen werden. Zielrichtung der Kontrolle war die Durchsuchung der Personen wie auch der Sachen.

Der Fahrzeugkonvoi (6 Reisebusse) wurde auf der A6 / Höhe Raststätte Warth erkannt und verdeckt aufgenommen. Eine offene Begleitung des Fahrzeugkonvois erfolgte ab Waiblingen Nord (B14), nachdem die Busse entgegen der Fahrtempfehlung des VfB Stuttgart frühzeitig die Autobahn verlassen hatten. Die Kontrolle war auf dem Parkplatz der Rundsporthalle in Waiblingen vorgesehen. Gegen 13.38 Uhr erfolgte die Information über die Kontrollmaßnahmen an den

Sicherheitsbeauftragten des VfB Stuttgart. Von diesem wurden die Fanbeauftragten/Fanprojekte des VfB und des Gastvereins in Kenntnis gesetzt.

Ab 14.05 Uhr erfolgten an die Insassen der Busse über den TLT Durchsagen über den Grund der vorgesehenen Kontrolle. Diese wurden regelmäßig wiederholt. In den Bussen wurde zudem nachgefragt, ob die Durchsagen verstanden worden wären. Des Weiteren stand der Polizeiführer zusammen mit einem SKB Köln im Kontakt mit dem Capo der Kölner Ultras. Der aktiven Fanszene wurde in diesem Kontext mitgeteilt, dass eine Weiterfahrt nach Stuttgart nur nach erfolgter Durchsuchung der Personen, wie auch der Busse möglich sei. Hinweise auf Entsorgungs- und Versorgungsmöglichkeiten mit Getränken erfolgten ebenfalls an die Businsassen.

Die Insassen der verbliebenen 5 Busse (ca. 300 Personen) weigerten sich, die Fahrzeugh Türen zu öffnen. Sie baten darum, ohne Durchsuchung nach Köln zurückfahren zu dürfen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass es nach erfolgter Durchsuchung möglich sei, das Fußballspiel zu besuchen – vorausgesetzt, es würden keine Störungen eintreten oder eine hohe Anzahl verbotener Gegenstände aufgefunden werden. Die aktive Fanszene des 1. FC Köln entschied sich, nach Köln zurückzufahren, um eine polizeiliche Durchsuchung zu vermeiden. Möglichen A-Fans wurde vor Ort die Möglichkeit eröffnet, die Busse zu verlassen und nach einer Durchsuchung das Spiel besuchen zu können. Zwei Insassen nahmen dieses Angebot an.

Für die Heimreise der aktiven Fanszene des 1. FC Köln wurde eine Gefahrenbewertung vorgenommen: Die SKB Köln sahen in einer unbegleiteten Heimfahrt Risiken; es sei frustrationsbedingt nicht auszuschließen, dass Auseinandersetzungen auf Raststätten mit Unbeteiligten entstehen würden. Zudem wurde aufgrund des feindschaftlichen Fanverhältnisses der aktiven Fanszenen des 1. FC Köln und Eintracht Frankfurt ein Risiko für das Heimspiel von Eintracht Frankfurt (Beginn 18:30 Uhr in Frankfurt) gesehen. Vor diesem Hintergrund wurden die Busse mit zwei Einheiten bis zum Kreuz Weinsheim (A5) begleitet. Die Innenministerien aus Hessen und Rheinland-Pfalz wurden über diese Risikobewertung vom IM LPP (LZ) informiert.

Die genannten Umstände zusammengefasst,

- letztes Auswärtsspiel der aktuellen Saison für den 1. FC Köln
- Fanverhältnis: Feindschaftlich
- Anzahl der Problemfans auf Seiten der Köln Fans: ca. 350 Personen
- mögliche Bahn-/Schiffsanreise der Kölner Problemfans
- Fußmarsch der Kölner Problemfans vom Hauptbahnhof Bremen zum „wohninvest WESERSTADION“
- Vorfälle mit Problemfans des 1. FC Köln bei nat./internat. Spielen

begründen die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Störung der öffentlichen Sicherheit durch gegenseitige Angriffsversuche der verfeindeten Problemfanszenen im Falle eines Fanmarsches durch die Kölner Fans.

Es ist deshalb zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und sonstigen Straftaten erforderlich, den Fanmarsch der Gästefans zum wohninvest Weserstadion zu untersagen und das Mitführen zur Gefährdung geeigneter und dafür wiederholt genutzter Gegenstände, die als Hieb- oder Wurfgeschossen umfunktioniert werden können.

Fanmärsche stellen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar. Die an Fanmärschen teilnehmenden Personen

- behindern den ÖPNV und den Individualverkehr stark und langanhaltend,
- sind in der Regel stark angetrunken bzw. betrunken,
- versuchen, Anhänger rivalisierender Gruppierungen durch Schlachtrufe und/oder Beleidigungen zu provozieren,

- nehmen das Begehen von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit billigend in Kauf,
- nehmen mit offensichtlichem „Erlebnishunger“ an diesen Provokationen unter dem Schutz der Gesamtmenge teil, sind dabei jedoch innerlich unerreichbar für polizeiliche Ansprachen,
- neigen aus der Menge heraus und auch unter deren Schutz zu unkontrollierten Handlungen, sobald „gegnerische“ Anhänger oder andere rivalisierende Gruppen in Sichtweite geraten oder die Polizei rechtmäßig Grenzen setzen will,
- sind bereit, mit Wurfgeschossen (auch pyrotechnischer Art) und/oder Hieb- und Stichwaffen bzw. hierfür zweckentfremdeten Gegenständen körperliche Angriffe auf Polizeibeamte und auf Personen, die für gegnerische Anhänger oder Mitglieder rivalisierender Gruppen gehalten werden, zu begehen,
- führen verbotene Gegenstände (Knallkörper, Fackeln, Selbstlaborate) zur späteren Verwendung mit sich,
- treten unter zumindest teilweiser Vermummung auf, um so gefahrenabwehrende oder strafverfolgende Maßnahmen zu erschweren,
- treten mit dem Ziel auf, als aggressive Großgruppe mit Machtanspruch außerhalb rechtsstaatlicher Regelungen mit einem entsprechend gewolltem Einschüchterungspotential in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

Auch mit starken Polizeikräften und einschließender Begleitung (soweit überhaupt möglich) sind solche Personenmehrheiten polizeilich nicht beherrschbar. Gruppen von 500, 1000 oder mehr Personen sind in der Bewegung mit polizeilichen Mitteln schwer bis gar nicht zu stoppen. Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser faktischen Beurteilung noch gar nicht berührt. Geeignete Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsmaßnahmen sind in solchen Gruppen mit angemessenen Mitteln grundsätzlich ausgeschlossen.

Das mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; die Entscheidung ist deshalb dringend erforderlich, geeignet und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Der Kreis der von diesem Verbot betroffenen Besucher:innen und Fangruppen ist hinreichend bestimmt und wird darüber hinaus bei der Überprüfung durch die Polizei zusätzlich in unmittelbarer Weise ausgesprochen. Dabei wird die Polizei mit Augenmaß vorgehen und denjenigen Besucher:innen des Bundesligaspiels, die erkennbar nicht zum Begehen von Gewalttätigkeiten neigen, die Möglichkeit einräumen, den Hinweg zum Weserstadion individuell zurückzulegen. Eine Selektion zwischen „Normalreisenden“ und „Fans vom 1.FC Köln“ wird bereits am Zielbahnhof von der Bundespolizei vorgenommen. Ferner wird die Polizei Bremen Durchlasstellen für Unbeteiligte einrichten. Sollten an diesen Stellen der Wunsch von Gästefans geäußert werden, sich individuell zum Spielort oder in die Innenstadt bzw. anderen örtlichen Bereichen begeben zu wollen, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Grundsätzlich können Einzelpersonen oder Kleingruppen passieren, wenn hierdurch eine Sicherheitsstörung nicht wahrscheinlich ist,

Dadurch, dass das Ordnungsamt als zuständige Behörde diese Entscheidung nach pflichtgemäßen Ermessen trifft, erfolgt nur ein. Unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigter- minimaler Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen, indem ihm allenfalls nicht gestattet ist, beim Besuch des Fußballspiels die Anreise vom Bahnhof aus zum Stadion in eigener Regie durchzuführen und Gegenstände der vorgenannten Art mit sich zu führen, er ansonsten aber am Besuch des Spiels nicht gehindert wird. Durch den Umstand,

dass ihm ein kostenloser Transfer mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglicht wird, ist er in seiner Freiheit nur unwesentlich eingeschränkt.

Das in diesem Zusammenhang von der Polizei Bremen erstellte Beförderungskonzept sieht einen Transport mit Bussen zum Osterdeich vor. Durch die Aufspaltung der Großgruppe in Mengen von je ca. 50 bis 80 Personen pro Bus wird dem zuvor beschriebenen Massenproblem entgegengewirkt. In den Fahrzeugen befinden sich Polizeibeamte zum Schutz der Fahrer:innen. Ferner wird jeder Bus, sobald er befüllt ist, unter Begleitung von Polizeifahrzeugen mit Sonderrechten zum Aussteigort, der sich in Sichtweite des Stadions befindet, geführt. Hierdurch sind für die Gästefans die Deckungsmenge und der „Schutz“ vor polizeilichen Zugriffsmaßnahmen in der Masse der Teilnehmer:innen nicht mehr gegeben. Ferner wird die reine Fahrzeit nur ungefähr 15 Minuten dauern. Zudem besteht in den Bussen nur eine erheblich geringe Möglichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit.

Am „Bürgerhaus Weserterrassen“ werden die auswärtigen Fans aus dem Fahrzeug gelassen, um sich sammeln und auf die nachfolgenden Busse zu warten. Die räumlichen Gegebenheiten lassen hier unter Vermeidung einer Störung Unbeteiligter das Sammeln der Fangruppen und den Lauf in Richtung Stadion ebenso zu, wie notfalls den Einsatz von Polizeikräften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. In diesem Bereich ist erfahrungsgemäß mit wenig andersweitigen Publikumsverkehr zu rechnen, sodass der ungestörte Weitergang zum Gästebereich im Weserstadion sichergestellt werden kann.

Für den Rückweg zum Hauptbahnhof nach Spielende wird die zuvor dargestellte Verfahrensweise optional angeboten. Die Fans vom 1.FC Köln werden nach Spielende im Bereich des Ausgangs des Gästeblocks von der Polizei in Empfang genommen und zu den nach Spielende am Osterdeich/Einmündung zur Lüneburger Straße (Höhe Weserterrassen) bereitstehenden Shuttle-Bussen geleitet, die sie zum Bahnhof fahren werden.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; sie ist deshalb zwingend erforderlich, geeignet und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Sie beeinträchtigt den Einzelnen nur minimal und beschränkt ihn in seinen Freiheitsrechten nur einen kurzen und damit überschaubaren Zeitraum. Ein gleichermaßen geeignetes, milderer Mittel steht nicht zur Verfügung.

Es ist daher nicht unverhältnismäßig zum Schutze der Besucher und somit der Allgemeinheit diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss hier im Rahmen der Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse an einer Veranstaltung teilzunehmen, die nicht durch behördliche Entscheidungen beschränkt wurde, klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale ausschließen zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

Begründung zur Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges stützt sich auf die §§ 11, 13, 17, 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BremVwVG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der erlassene Verwaltungsakt (Verfügung) kann mit den Zwangsmitteln des § 13 BremVwVG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder der sofortige Vollzug angeordnet ist. Als Zwangsmittel im Sinne des § 13 BremVwVG kommen Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht. § 17 Abs. 1 BremVwVG sieht vor, dass diese Zwangsmittel schriftlich angedroht werden müssen.

Nach § 17 Abs. 2 BremVwVG kann diese Androhung auch mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, insbesondere dann, wenn der sofortige Vollzug angeordnet ist.

Die Androhung der Anwendung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ gemäß §§ 11 ff BremVwVG ist die geeignete und erforderliche Maßnahme, um die hier in Rede stehende Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können. Wegen der besonderen Situation rund um ein Bundesligaspiel und der kurzfristigen Anreise größerer Fangruppen muss die Polizei ein wirksames Mittel zur Hand haben, auch den Personen, welche Gegenstände der oben genannten Art bei sich führen oder sich an Fänmärschen beteiligen, zwangsweise an ihrem Verhalten zu hindern.

Andere Zwangsmittel, insbesondere die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 14 BremVwVG, sind nach pflichtgemäßer Prüfung und Bewertung aufgrund ihrer Ungeeignetheit und des im öffentlichen Interesse gebotenen sofortigen Eingreifens zur Beendigung gefährdender Zustände hierfür weder geeignet noch zweckmäßig.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Veranstaltung bereits am 20.05.2023 stattfindet und eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der betroffenen Personen nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, den Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen ins Leere laufen lassen würden, da das ausgesprochene Verbot dann nicht umgesetzt werden könnte.

Zudem ist bei einem Bundesligaspiel dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben. Das bekanntermaßen bestehende Konfliktpotential der verschiedenen rivalisierenden Gruppierungen lässt einen ungestörten und gewaltfreien Ablauf des Spiels einschließlich der An- und Abreise der jeweiligen Fangruppen nicht erwarten. Für alle Beteiligten muss deshalb dahingehend Klarheit herrschen, in welchem Rahmen an der Veranstaltung unter Sicherheitsgesichtspunkten teilgenommen werden kann. Insbesondere ist es auch erforderlich, der Polizei durch diese Entscheidung die Möglichkeit zu geben, ihr jeweiliges Einsatzkonzept auf der Grundlage der hier ergangenen Entscheidung verlässlich ausrichten zu können. Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass Besucher:innen eines Fußballspiels durch einen Fanmarsch der Gästefans, aus dem heraus das Begehen von Gewalttaten zu befürchten ist und die zweckentfremdete Nutzung von Getränkedosen und Glasflaschen und anderen Gegenständen als Hieb- oder Wurfgeschosse in die Lage versetzt werden, die öffentliche Sicherheit derart beeinträchtigen zu können. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Entscheidung sachlich gerechtfertigt und vor allem nicht unverhältnismäßig. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem

Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal der Besuch des Fußballspiels selbst nicht verwehrt wird.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis, der dieser Bundesligapartie beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Zudem wird sie den Fanverantwortlichen der beteiligten Vereine übermittelt.

Die Verfügung vom 16.05.2023 ersetzt die Verfügung vom 02.05.2023, welche hiermit aufgehoben wird.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 17.05.2023 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil das Bundesligaspiel bereits am 20.05.2023 stattfindet und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag



Konkel